

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 2 - Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	Beteiligt: Zentrale Steuerung Kämmereiamt						
Annahme einer Zuwendung in Form einer Erbschaft an das Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock der Hanse- und Universitätsstadt Rostock							
Geplante Beratungsfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 40%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18.01.2023</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	18.01.2023	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
18.01.2023	Bürgerschaft	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Zuwendung/ Erbe von voraussichtlich bis zu ca. 140.000,- EUR an das Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Begründung der Dringlichkeit:

Frau Eva Kny hat das Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock per Testament als Alleinerbe eingesetzt. Die entsprechende Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts ist beim Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock am 13.12.2022 eingegangen. Die Frist für die Ausschlagung des Erbes endet somit am 24.01.2023 (§ 1944 Abs. 2 BGB).

Sachverhalt:

Ein Nachlassverzeichnis mit sämtlichen Vermögenswerten der Erblasserin und eventuellen Forderungen von Gläubigern gegen die Erblasserin zur Ermittlung des Nachlasswertes liegt nicht vor. Bis dato ist lediglich Folgendes bekannt: Nach erfolgten Recherchen verfügt die Erblasserin über Bankguthaben von ca. 140 TEUR und wohnte in einer Mietwohnung.

Um die Haftung des Erben in Bezug auf etwaige Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass beschränken zu können, ist die Beantragung einer Nachlassverwaltung (§§ 1975, 1981 Abs. 1 BGB) beabsichtigt.

Es wird unter diesen Gegebenheiten vorgeschlagen, das Erbe nicht auszuschlagen und die Erbschaft insofern anzunehmen.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von jeweils über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Die Zuwendung wird durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von voraussichtlich bis zu ca. 140 TEUR.

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Hinweis:

Das Testament, welches zu dem hier vorgelegten Vorgang der Annahme einer Zuwendung führt, ist dieser Vorlage nicht angehängt, weil es über die Zuwendung an die HRO hinaus sensible Angaben enthält, die i.S.d. § 4 (2) der Hauptsatzung in besonderem Maße dazu führen, dass berechnigte Interessen Einzelner zu schützen sind. Diese Angaben stehen außerdem nicht in Zusammenhang mit der Annahme der an die HRO gerichtete Zuwendung. Das Testament kann durch die Mitglieder der Bürgerschaft bei Bedarf in der Verwaltung des Klinikums oder bei der Leitung des Amtes Zentrale Steuerung eingesehen werden.

Anlagen

Keine